

Eine Kolpingsfamilie wurde vom Registergericht aufgefordert, eine schriftliche Wahl durchzuführen. Stichpunkte für eine Wahl sind hier zusammengefasst (keine Garantie auf Vollständigkeit und Richtigkeit). Bei nicht eingetragenen Vereinen empfiehlt sich ein entsprechendes Vorgehen.

1. Wer macht die Wahlleitung? Sollte niemand sein, der zur Wahl steht. Evtl. sogar zwei Personen. Habt ihr da jemanden? Braucht ihr da Unterstützung?
2. Wer darf wählen? Ihr braucht eine gültige Mitgliederliste (Name, Vorname, Straße Nr. PLZ Ort), die ihr womöglich auch dem Registergericht vorlegen müsst. Bitte achtet darauf, dass wirklich alle Mitglieder draufstehen und auch in den ganzen Wahlprozess einbezogen werden.
3. Wie kommt ihr zu Kandidaten Vorschlägen? M.E. müsstet ihr zuerst einen Brief an die Mitglieder schreiben. Inhalt stichpunktartig:
 - Amtsgericht verlangt eine schriftliche Wahl.
 - Diese ist laut Gesetz „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (vom 27. März 2020, verlängert bis 31.12.2021)“ möglich.
 - Ihr sollt die Möglichkeit haben, Vorschläge für folgende Ämter (hier bitte alle Ämter, die laut Satzung zu vergeben sind aufzuführen).
 - Die Wahlleitung hat Name, Kontaktdaten.
 - Die Wahlvorschläge müssen bis zum Datum (evtl. eine oder zwei Wochen Zeit lassen) beim Wahlleiter schriftlich eingehen (Formular und Rückkuvert mit Adresse Wahlleiter evtl. mit Briefmarke beilegen). Es gilt der Poststempel.
 - Unterschrift und Absender würde ich bisherigen Vorsitzenden machen.
4. Der bisherige Vorstand braucht ein Protokoll (ein paar Zeilen). Der bisherige Vorstand schlägt bei seiner Sitzung / telefonischen Konferenz / Videokonferenz zur Wahl folgende Personen für folgenden Ämter vor. Datum Unterschrift. Anwesend waren (Wichtig. Die Personen müssen identisch sein mit der letzten Eintragung ins Vereinsregister.) Dieser Vorschlag muss auch schriftlich im Zeitraum der Wahlausschreibung an den Wahlleiter.
5. Wahlbrief an die Mitglieder
 - Wahlleiter stellt sich vor.
 - Eine schriftliche Wahl ist auf Grund des Gesetzes „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (vom 27. März 2020, verlängert bis 31.12.2021)“ möglich.
 - Bis zum Stichtag sind folgende Vorschläge eingegangen
 - Die Wahlleitung hat die Vorschläge geprüft. Die Kandidaten sind zur Wahl zulässig. (Müssen Mitglieder sein, also auf der obengenannten Liste stehen. Wahlvorschlag muss von vorschlagsberechtigten Personen - einem Mitglied oder Vorstand – sein. Evtl. andere Beschränkungen in der Satzung: Alter, Rechtsfähigkeit...).
 - Die vorgeschlagenen Kandidaten wurden befragt und sie haben ihre Bereitschaft erklärt. (Vielleicht ist es gut die letzten beiden Punkte, in wenigen Stichpunkten wie in einem Protokoll mit Datum und Unterschrift schriftlich festzuhalten.)
 - Jedes Mitglied hat für jedes Amt eine Stimme.
 - Der Wahlzettel ist in einem geschlossenen Umschlag in einem zweiten adressierten Kuvert bis Datum (Zeit ca. 2 Wochen) an den Wahlleiter zu schicken. Gültig ist Poststempel
 - Zur Gültigkeit der Wahl müssen sich mindestens die Hälfte der Mitglieder beteiligen. Deine Stimme ist wichtig.
 - Gewählt ist wer entsprechend der Satzung § XX die XXX Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Das Wahlergebnis wird bekanntgegeben über XX (z.B. Schaukasten Kolpingsfamilie, Aushang Laden Braunmüller...)

Dem Wahlbrief liegen bei:

- Der Wahlzettel: vorgeschlagene Personen (Vorname Nachname) für Ämter mit Möglichkeit zum Ankreuzen mit Hinweis, wieviel Stimmen vergeben werden dürfen (pro

Amt darf eine Stimme vergeben werden. Bitte entsprechend ankreuzen.) Ob ihr Spalten mit „Ja“ und „Enthaltung“ macht, müsst ihr entscheiden, ist aber m.E. nicht notwendig.

- Umschlag für Wahlzettel evtl. mit Aufdruck oder Etikett „Umschlag für Wahlzettel“
 - Frankierter und adressierter Briefumschlag (Adresse Wahlleiter)
6. 3-5 Tage nach der Wahl Auszählung des Ergebnisses – in Protokoll festgehalten. Dieses Protokoll wird dem Registergericht vorgelegt.
- XX der wahlberechtigten Mitglieder haben an der Wahl teilgenommen. Dies ist mehr als die Hälfte der Mitglieder, damit ist die schriftliche Wahl gültig.
 - Davon XX gültige Stimmzettel (könnte ja sein, dass jemand zuviel angekreuzt hat, der Wahlbrief zu spät abgeschickt wurde...)
 - Die Auszählung hat ergeben: Amt: Name XX Stimmen
 - Damit sind für folgende Ämter folgende Personen gewählt. (Da müssen die Mehrheiten entsprechend der Satzung – z.B. einfache Mehrheit stimmen).
 - Die Gewählten wurden vom Wahlleiter (telefonisch) über die Wahl informiert und gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Alle haben die Wahl angenommen.
 - Für das Protokoll Datum Unterschrift Wahlleiter

Alle Schreiben sollten so vorbereitet sein, dass sie dem Registergericht vorgelegt werden können.